

Satzung des Unterhaltungsverbandes Lehrde in Stemmen im Landkreis Verden

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen Unterhaltungsverband Lehrde. Er hat seinen Sitz in Stemmen im Landkreis Verden.
 - (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband ein Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.90 (Nds. GVB1. S.371) und den ergänzenden Änderungen und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
 - (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
 - (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte. Es umfasst das Niederschlagsgebiet der Aller rechtsseitig, von der Böhme bis zur Lehrde (einschließlich).
- (WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen
 - (2) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 - (3) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz (WVG § 2)
 - (4) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - (5) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
 - (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.
- (§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) und
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) mit den im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücken.
 - (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (WVG §4)

§ 4

Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- a. dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden

- Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
- b. der Übersichtskarte i. M. 1:50.000 mit Eintragung der Verbandsgewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken seiner dinglichen Mitglieder und den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken im Gebiet seiner korporativen Mitglieder entsprechend durchzuführen. Das gilt insbesondere für das Betreten und Benutzen der Grundstücke durch seine Beauftragten.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- Dabei gilt insbesondere:
1. Die Eigentümer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
 2. Die Anlage von Viehtränken an den Verbandsgewässern ist untersagt. Ausgenommen sind Wasserentnahmen durch Weidepumpen mit Schläuchen, wenn sie so verlegt sind, dass sie den Abfluss auch durch das Auffangen von Treibgut nicht behindern. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist verboten.
Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedigungen ist am Ufer eine vier Meter breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.
 3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.
 4. Bäume und Sträucher dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Metern vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht angepflanzt werden. Ausgenommen ist eine Anpflanzung durch den Verband, soweit dadurch die Unterhaltung des Gewässers erleichtert wird. Die Gewässeranlieger haben eine Anpflanzung aus Unterhaltungsgründen zu dulden.
 5. Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Meter vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht errichtet werden. Ausgenommen sind bauliche Anlagen, die der Unterhaltung des Gewässers dienen, durch das Gewässer erforderlich werden oder wenn sie vom Verband errichtet werden.
 6. Jeder Flächeneigentümer ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich ohne Mehraufwand möglich ist. Das Wegräumen bzw. Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens bis

zum Einsetzen der Vegetationsperiode.

- (2) Der Vorstand kann von den vorgenannten Beschränkungen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens 1-mal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beruft für jeden Schaubezirk mindestens 2 Schaubeauftragte.
Schauführerin oder Schauführer ist die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder der Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
(WVG §§ 44,45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die Schauführerin oder der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau auf und gibt es in der anschließenden Sitzung aller Schauführerinnen oder Schauführer und Schaubeauftragten zu Protokoll. Die Schaubeauftragten erhalten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben mit zwei Drittel Mehrheit sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik, mit einfacher Mehrheit,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes mit zwei Drittel Mehrheit,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
(WVG §§ 47,49)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Bezirk	Mitglied	Ausschusssitze
1	Stadt Visselhövede	2
2	Stadt Walsrode	6
3	Einzelmitglieder in den Kreisen Heidekreis und Gemeinde Bomlitz	2
4	Einzelmitglieder im Landkreis Verden und Rotenburg	2
5	Wasser- und Bodenverbände	1

Die korporativen Mitglieder der Bezirke 1, 2 und 5 benennen und entsenden die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren zu benennende Stellvertreter, um ihr Stimmrecht im Verband wahrzunehmen.

- (3) Wählbar in den Bezirken 3 und 4 sind die von den dinglichen Mitgliedern des Bezirkes vorgeschlagenen Personen, in Bezirk 3 auch die vom korporativen Mitglied Bomlitz vorgeschlagenen Personen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (4) Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Bezirke 3 und 4 durch Bekanntmachung gem. § 39 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher kann von der Vertreterin bzw. dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (6) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Anteil an der beitragspflichtigen Fläche. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder, die zu einem Mindestbeitrag nach § 33 Absatz 3 herangezogen werden, besteht in dem Umfang, in dem das Mitglied zu einem Beitrag herangezogen wird, auch wenn der Flächenanteil, der auf das Mitglied entfällt, geringer ist, als sich dies im Beitrag widerspiegelt.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
3. die Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse,
6. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 12

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Vorsteherin oder dem Vorsteher mit. Die Vorsteherin oder der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt.
- (3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an der Ausschusssitzung teilnehmen.

(WVG § 50)

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften in § 10 Abs. 2 und 3.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 11 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 14

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2017.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann diese Position entsprechend § 11 der Satzung ersetzt werden.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Ausschuss seine Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.

(WVG § 49)

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Bezirk</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vorstandssitze</u>
1	Stadt Visselhövede	1
2	Stadt Walsrode	3
3	Einzelmitglieder in den Kreisen Heidekreis und Gemeinde Bomlitz	1
4	Einzelmitglieder im Landkreis Verden und Rotenburg	1
5	Wasser- und Bodenverbände	1

Die korporativen Mitglieder der Bezirke 1, 2 und 5 benennen und entsenden die auf sie entfallenden Vorstandsmitglieder und deren zu benennende Stellvertreter, um ihr Stimmrecht im Verband wahrzunehmen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglied des Verbandes zu sein.
(WVG § 52)

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52, 53)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2017 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
(WVG § 53)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Empfehlung für den Verbandsausschuss
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften

(WVG § 54)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Auf gemeinsamen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss außerdem zur Sitzung geladen werden.

(WVG § 56)

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 11 der Satzung entsprechend.

(WVG § 56)

§ 21

Geschäfte der Vorsteherin oder des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse und der Satzung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem

Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Ausschussmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer haben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (2) Sie oder er hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
(WVG § 57)

§ 23

Dienstkräfte

Der Verband hat eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihr oder ihm eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Falls der Verband einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin hat, vertritt dieser/diese den Verband in allen Verwaltungsgeschäften.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Schaugeld

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungs- bzw. Schaugeld.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Über die Höhe des Sitzungs- und Schaugeldes sowie der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.
(WVG § 52)

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1 der Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO), die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Verband legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
(WVG § 65)

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

(§ 2 AG WVG)

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
 - (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.
 - (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
 - (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (WVG §§ 28, 29)

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind.
 - (2) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwerung ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
 - (3) Mindestbeitrag- Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfielen, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten vom Ausschuss festgesetzt.
- (WVG § 30)

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Für die Ermittlung der Beitragshebung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband

durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
(WVG §§ 26, 30)

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsverhältnisses durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(WVG § 31)

§ 36

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers sowie der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers zu befolgen.

(WVG § 68)

§ 37

Zwangsmittel

- (1) Die Anordnung (§ 36) kann der Verband bei Nichtbefolgen mit Zwangsmitteln (Ersatzvornahme, Zwangsgeld etc.) durchsetzen.
- (2) Zwangsmittel sind schriftlich anzuordnen. Mit der Androhung ist der betroffenen Person eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung zu setzen. Von der Androhung der Ersatzvornahme kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.
- (3) Die Androhung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.
- (4) Rückständige Verbandsbeiträge können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges beigetrieben werden.
(§ 68 WVG i.V. m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Nds. Gefahrenabwehrgesetz).

§ 38

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die Verbandsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der

- Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
 - (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid entbindet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht von der Zahlungsverpflichtung, d.h. dass der Beitrag trotz Einlegung eines Widerspruches fristgerecht zu zahlen ist.
 - (5) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen eine Verbandsordnung entfällt, wenn die sofortige Vollziehung der Anordnung nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet worden ist. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden.

§ 39

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Verden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
(WVG 67)

§ 40

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Verden in Verden (Aller).
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 73)

§ 41

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 30.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 42

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 43

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 24.04.1996 einschließlich der Änderung vom 27.08.2002 außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Walsrode, den 23. November 2016



Dieter Grobe
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Verden (Aller), den

16.02.17

Landkreis Verden

Im Auftrage

Der Landrat